

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2850

vom 22. November 1994

Gemeinde Augst, Revision Quartierplanung „Im Rumpel“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 15. Juni 1994 die revidierten Quartierplanvorschriften „Im Rumpel“, bestehend aus den Quartierplänen Nrn. 1 + 2 und dem Quartierplan-Reglement, beschlossen. Als integrierender Bestandteil dieser Planung gelten die Richtpläne Nr. 3 - 7, das Richtmodell, sowie die öffentliche Urkunde (Landabtretung und erforderliche Dienstbarkeiten). Die bisherigen Quartierplanvorschriften gemäss RRB Nr. 1835 vom 5. Juni 1990 wurden gleichzeitig aufgehoben.

B. Die öffentliche Auflage hat vom 25. Juli bis 23. August 1994 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 1994 und im Bezirksanzeiger bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren keine betroffen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 1. September 1994 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanung. Die öffentlichen, von den Vertragsparteien unterzeichneten Urkunden - als Genehmigungsvoraussetzung im Sinne von Ziffer 12 des Quartierplan-Reglementes - wurden am 10. November 1994 nachgereicht. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Revision der Quartierplanung war notwendig, nachdem eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Schweiz. Bundes für Naturschutz (SBN) vom Bundesgericht insoweit gutgeheissen worden ist, als der Entscheid des Regierungsrates vom 5. Juni 1990 zur ursprünglichen Quartierplanung aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen wurde (Urteil vom 19.11.1992). Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes folgt, dass im vorliegenden Falle das bedeutende öffentliche Interesse an der Erhaltung eines natürlichen Lebensraums der einheimischen Tier-

welt, bzw. am Schutz des Lebensraums des Eisvogels, überwiege. Dies müsse bei der Planung gemäss Artikel 1 Absatz 2 lit.a RPG berücksichtigt werden. Die Genehmigung der Quartierplanung verletze Artikel 18 und 18b NHG.

2. In der Folge wurde mit allen Beteiligten eine Revision der Quartierplanung in die Wege geleitet, welche den Erwägungen des Bundesgerichtsurteils bzw. den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere der naturnahen Gestaltung des Ergolzufers sowie der Erhaltung des Eisvogelbrutplatzes speziell Rechnung tragen soll. Zudem musste auch den Anliegen einer haushälterischen Bodennutzung Beachtung geschenkt werden.

Das revidierte Projekt wurde von der kantonalen Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen an ihrer Sitzung vom 9. September 1993 begutachtet und zur neuen Prüfung und Ueberarbeitung zurückgewiesen. Anlässlich einer 2. Sitzung vom 3. November 1993 konnte dann das überarbeitete Projekt zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.

3. Nach Bereinigung der Quartierplanung erfolgte die kantonale Vorprüfung mit Schreiben vom 5. Januar 1994. Die Auflagen und Empfehlungen der kantonalen Fachstellen konnten in der Folge erfreulicherweise praktisch vollumfänglich berücksichtigt werden.

4. Soweit sich innerhalb des Quartierplan-Perimeters geringfügige Abweichungen in bezug auf die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände ergeben, ist der Regierungsrat bereit, diese gestützt auf § 102, Absatz 1 BauG zu gestatten.

5. Die gestützt auf Ziffern 11.1 und 12 des Quartierplanreglementes erforderlichen öffentlichen Urkunden wurden von den Vertragsparteien unterzeichnet und im Oktober 1994 verkündet. Der Grundbucheintrag durch die Bezirksschreiberei Liestal erfolgt nach Inkrafttreten der Quartierplan-Vorschriften.

Aufgrund dieses Prüfergebnisses beschliesst der Regierungsrat:

- ://:
1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 15. Juni 1994 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Im Rumpel“, bestehend aus den Quartierplänen Nr. 1 + 2 und dem Quartierplan-Reglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Als integrierende Bestandteile der Planung gelten die Pläne Nr. 3 - 7, das Richtmodell sowie die öffentlichen Urkunden.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/QP/2/1 und 7/QR/2/1 versehenen Exemplare der Planungsdokumente.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- SSH AG, Architekten + Raumplaner,
Fischmarkt 12, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2,
4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionaplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

